Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6236**
17. Wahlperiode 16. 06. 2011

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Zwölfter Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetz für die Jahre 2009 und 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach § 5 Absatz 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7 BStatG zu erstatten. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 10. Juni 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13353) an.

Bundesstatistiken müssen nach § 5 Absatz 1 BStatG grundsätzlich durch Gesetz angeordnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die in § 5 Absatz 2 und § 7 BStatG geregelt sind. Danach dürfen unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen Bundesstatistiken auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden. Um dem Bundestag die Wahrnehmung seiner Kontrollrechte zu ermöglichen, hat die Bundesregierung ihn nach § 5 Absatz 3 BStatG alle zwei Jahre über die nach § 5 Absatz 2 und § 7 BStatG erhobenen Statistiken zu unterrichten. Gegenstand des vorliegenden Berichts sind die in den Jahren 2009 und 2010 auf dieser Grundlage erhobenen Statistiken.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Für den Berichtszeitraum 2009/2010 hat die Bundesregierung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung keine Bundesstatistik angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, ohne eine weitere spezialgesetzliche Regelung Erhebungen für besondere Zwecke bei einem auf höchstens 20 000 Befragte begrenzten Personenkreis durchzuführen. Eine Auskunftspflicht besteht dabei nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG keine hohen Belastungen für Befragte entstehen, da nur wenige Einheiten einbezogen werden dürfen und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Voraussetzung für derartige Erhebungen ist nach § 7 Absatz 1, dass sie der Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dienen, und nach § 7 Absatz 2, dass sie für die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik erforderlich sind.

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Juni 2011 gemäß § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Pilot- oder Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem können die deutschen statistischen Ämter durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik beeinflussen.

Wegen ihrer Flexibilität und der relativ geringen Belastung der Befragten haben Erhebungen nach § 7 Absatz 1 und 2 BStatG zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden Informationsbedarf.

Da die Projektlaufzeiten solcher Statistiken zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinausgehen, für den die Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die im Berichtszeitraum 2009 bis 2010 abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Erhebungen, davon zwei auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und sechs nach § 7 Absatz 2 BStatG durchgeführt.

Da die Gesamtkosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht nur abgeschlossene Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

1. Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens sowie der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (Kindertagesstätten und Schulen in freier Trägerschaft) und die Schulen des Gesundheitswesens haben in den letzten Jahren innerhalb des deutschen Bildungssystems stetig an Bedeutung gewonnen. Über die Ressourcenausstattung dieser Einrichtungen liegen allerdings nur unvollständige und veraltete Informationen vor. Durch die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen ist die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, jährlich Daten über die Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft zu melden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Statistische Bundesamt beauftragt, § 7-Erhebungen bei den Schulen in freier Trägerschaft und den Schulen des Gesundheitswesens sowie bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchzuführen. Damit soll eine Datenbasis geschaffen werden, um u. a. zu entscheiden, ob ein Verfahren für die jährliche Fortschreibung entwickelt werden kann und wie dieses aussehen kann. Ferner sollen die Ergebnisse Eingang in das Budget für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Bildungsfinanzbericht finden. Dies dient zur Ermittlung des Ziels, gesamtstaatlich bis 2015 10 Prozent des BIP für Bildung und Forschung aufzuwenden, auf das sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 22. Oktober 2008 auf dem Bildungsgipfel mit dem Beschluss zur Qualifizierungsinitiative geeinigt haben. Nur mit aktuellen Daten kann die Erreichung des Ziels überprüft werden. Mit der Bereitstellung der Daten wird auch der Forderung des Haushaltsausschusses nach zeitnäherer Ermittlung des Bildungsbudgets Rechnung getragen (vgl. Bericht des BMBF an den Haushaltsausschuss vom Mai 2009 – Anlage zur Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 120/09). Die Erhebungen werden durch das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern durchgeführt. Während die Schulen in freier Trägerschaft und die Schulen des Gesundheitswesens im Frühjahr 2011 im Fokus stehen, erfolgt die Erhebung bei den privaten Kindertageseinrichtungen im Herbst 2011. Bei den Schulen werden ca. 6 000 und bei den Kindertagesstätten ca. 10 000 Einrichtungen befragt.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz, einen hohen Rücklauf und damit belastbare Ergebnisse zu erhalten, wurde auf eine frühzeitige Einbeziehung der maßgeblichen Verbände geachtet.

2. Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland

Durch die Einführung des konsekutiven Studienmodells (aufeinander aufbauende Abschlüsse, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und einen fachlichen Zusammenhang haben, z. B. Bachelor und Master) im Rahmen des Bologna-Prozesses erhält die Promotionsphase einen neuen eigenständigen Stellenwert. Daten zu Promovierenden werden für den nächsten Bericht „Wissenschaftlicher Nachwuchs“, der im Frühjahr 2013 durch das Bundeskabinett verabschiedet werden soll, benötigt. Aufbauend auf den Bericht soll über neue Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs entschieden werden. Da in der amtlichen Hochschulstatistik eine Untererfassung dieser Daten zu verzeichnen ist, hat das BMBF das Statistische Bundesamt beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, um verlässliche Informationen über die Promovierenden in Deutschland zu erhalten. Zudem sollen Indikatoren zum Studienverlauf sowie ein Verfahren zur Fortschreibung der Ergebnisse entwickelt werden. Die Ergebnisse dieses Fortschreibungsverfahrens können mit den Ergebnissen einer späteren Erhebung verglichen werden.

An den Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland beteiligen sich neben dem Statistischen Bundesamt die statistischen Landesämter Baden-Württemberg,

Bayern, Berlin-Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern. Das Erhebungskonzept sieht ein zweistufiges Verfahren vor, das im Wintersemester 2010/2011 realisiert werden soll. In der ersten Stufe werden im Rahmen einer freiwilligen Befragung nach § 7 Absatz 1 BStatG zunächst 20 000 Professoren und Professorinnen mit Promotionsrecht an deutschen Hochschulen nach der Anzahl der an ihrem Lehrstuhl Promovierenden sowie deren Promotionsart und Geschlecht befragt. Anschließend wird in einer zweiten Stufe eine weitere § 7-Erhebung bei den Promovierenden durchgeführt, bei der 20 000 Promovierende zu weiteren soziodemographischen Merkmalen sowie ihrem Studienfach, Promotionsbeginn, Promotionsart und Hochschulabschluss befragt werden. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im dritten Quartal 2011 vorliegen.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

In den Jahren 2009 und 2010 wurden sechs Bundesstatistiken nach § 7 Absatz 2 BStatG durchgeführt, davon wurden vier abgeschlossen:

1. Quantifizierung von Methodeneffekten auf die Datenqualität im Mikrozensus/Arbeitskräfteerhebung

Der Mikrozensus ist für Deutschland eine der wichtigsten Datenquellen, wenn es um die Darstellung sozioökonomischer Strukturen der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes geht. Daher ist es wichtig, das Antwortverhalten der Befragten methodisch zu untersuchen und aus den Ergebnissen Handlungsoptionen für die Weiterentwicklung der Erhebung abzuleiten.

Im Mikrozensus und der integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union kommen – wie in vielen anderen europäischen Ländern auch – unterschiedliche Erhebungsinstrumente zum Einsatz, um die gesetzlich festgelegten Merkmale bei den Auskunftspflichtigen zu erfragen. Bislang gibt es nur geringe Erkenntnisse darüber, welchen Einfluss der jeweilige Erhebungsweg auf die Ergebnisqualität hat.

Mit dem als § 7-Erhebung angelegten Methodenexperiment ist in Deutschland erstmals die Bedeutung der Erhebungswege für die Datenqualität im Mikrozensus systematisch untersucht worden. Dieses methodisch angelegte Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Innovationsfähigkeit und damit auch zur Modernisierung der amtlichen Statistik. Die § 7-Erhebung wurde im Jahr 2009 in einer Kooperation zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Berlin-Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen durchgeführt und finanziell von der Europäischen Union gefördert.

Insgesamt wurden im Rahmen des Methodenexperiments rund 2 000 Haushalte befragt. Die Fragen entsprachen dabei weitgehend dem Frageprogramm des Mikrozensus 2010. Getestet wurden die Erhebungswege des computergestützten persönlichen Interviews, des computergestützten Telefoninterviews, des Selbstausfüllerbogens sowie eines eigens für das Projekt entwickelten Online-Fragebogens.

Die Projektergebnisse zeigen, dass es hinsichtlich der Antworten zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Erhebungswegen gibt. Diese Erkenntnisse sollen genutzt werden, um Stärken und Schwächen der einzelnen Verfahren genauer zu erkennen und die Erhebungswege im Mikrozensus systematisch weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das Projekt wurde im April 2010 mit einem Projektbericht abgeschlossen.

2. Testerhebung zu einer europaweiten Opferbefragung

Die im Mai 2010 abgeschlossene Testerhebung hatte den Zweck, die Durchführung einer europaweiten Bevölkerungsumfrage zur Opferwerdung durch Kriminalität (Viktimisierung) vorzubereiten. Für diesen Methodentest hatte das Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (Eurostat) einen Erhebungskatalog entwickelt, der in die nationalen Sprachen ausgewählter europäischer Staaten übersetzt und mit unterschiedlichen Erhebungsverfahren und Befragungstechniken umgesetzt worden ist.

In Deutschland wurde die Testerhebung als Gemeinschaftsprojekt von Statistischem Bundesamt, den statistischen Landesämtern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie dem Bundeskriminalamt durchgeführt. Der Projektzeitraum dauerte 21 Monate und umfasste zwei Feldphasen. Zunächst wurden rund 1 300 Teilnehmer mit einem schriftlichen Fragebogen nach Viktimisierungserlebnissen in den zurückliegenden vier Jahren gefragt. Bei entsprechender Viktimisierung schlossen sich in der zweiten Feldphase teils schriftliche, teils telefonische und teils persönliche Befragungen zu den Tatumständen an.

Der im Mai 2010 vorgelegte Endbericht enthält einerseits differenzierte Bewertungen zu Fragenkatalog, Auswahlverfahren, Teilnahmebereitschaft, Erhebungsinstrumenten und Feldarbeit in der Testerhebung, andererseits Umsetzungsempfehlungen für die geplante reguläre Opferbefragung. Darüber hinaus wurden ausgewählte Erkenntnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften des Statistischen Bundesamts sowie des Bundeskriminalamts veröffentlicht.

3. Piloterhebung zum Einsatz von Düngemitteln

Das Statistische Bundesamt führte 2009 im Auftrag von Eurostat gemeinsam mit den statistischen Ämtern Nord und Mecklenburg-Vorpommern eine Piloterhebung zum Einsatz von Düngemitteln durch. Ziel war es, die Machbarkeit einer Fragebogenerhebung zum Düngemitteleinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben abzuschätzen. Insbesondere sollte geklärt werden, welche Informationen zum Düngemitteleinsatz in den Betrieben vorliegen und inwieweit sie erfragt werden können. Zudem sollte auf Basis der Erhebung ein konzeptioneller Ansatz erarbeitet

werden, der aufzeigt, ob bzw. inwieweit auf Basis von gesamtbetrieblichen Daten auch valide Schätzungen über den Einsatz in bestimmten Hauptkulturen in Verbindung mit den Mikrodaten der Bodennutzungshaupterhebung ermittelt werden können und welche Annahmen hierfür zugrunde gelegt werden müssen. Von den rund 1 500 angesprochenen Unternehmen konnten 19 Prozent in die Analysen einbezogen werden. Insgesamt zeigte sich, dass derartig komplexe Fragestellungen nur eingeschränkt in Großerhebungen erfragt werden können. Ausführliche Ergebnisse der Studie werden im Jahr 2011 in Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts dargestellt werden.

4. Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“

Mit dem Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“ wurden neue Methoden und Verfahren entwickelt, um die Preisentwicklung des selbst genutzten Wohnens im Rahmen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) adäquat abzudecken. Aufgrund nationaler Unterschiede in der Struktur und Organisation der Immobilienmärkte wird vom HVPI bisher zwar die Preisentwicklung der Mieten privater Haushalte erfasst, nicht aber die Entwicklung der Preise des von privaten Haushalten selbst genutzten Wohneigentums.

Die Ausgangsdaten für das Pilotprojekt wurden bei den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte erhoben. Wesentliche Aufgabe der Gutachterausschüsse ist es, den regionalen Grundstücksmarkt transparent zu machen, indem wichtige Informationen über Grundstücke und deren Kauf/Verkauf veröffentlicht sowie auf Anforderung Verkehrswertgutachten erstellt werden. Zu diesem Zweck werden sogenannte Kaufpreissammlungen mit den relevanten Merkmalen von Grundstückskäufen bzw. Grundstücksverkäufen geführt. Die von den Gutachterausschüssen erhobenen Daten bezogen sich auf den Kauf/Verkauf schlüsselfertiger neuer sowie gebrauchter Wohngebäude und Wohnungen. Die Meldungen erfolgten als maschinell erzeugter Extrakt bestehender elektronischer Datenbanken.

Das Projekt wurde im Jahr 2009 abgeschlossen. Eurostat wurde als Auftraggeber und Mitfinanzier des Projektes über dessen Ergebnisse in einem Bericht informiert.

5. Überschuldungsstatistik (der privaten Haushalte)

Die Überschuldungsstatistik soll die Datenlage zur Überschuldungssituation privater Haushalte verbessern. Um dieses Vorhaben umzusetzen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt entschieden, eine freiwillige Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen über die von ihnen beratenen Personen zu testen. An der Erhebung, die erstmals für das Beratungsjahr 2006 durchgeführt wurde, können alle Schuldnerberatungsstellen teilnehmen, die unter der Trägerschaft der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen stehen. Die Datenerhebung führt in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu keiner großen Mehrbelastung, da die meisten Angaben für die Überschuldungsstatistik ohnehin im Rahmen der elektronischen Aktenführung erfasst werden. Die Erhebung und Aufbereitung der Daten für diese Statistik ist weitgehend automatisiert. Dies bedeutet, dass die bei den Beratungsstellen eingesetzte Software an die zu erfragenden Tatbestände angepasst oder neue Software beschafft werden musste. Aus den bei den Beratungsstellen elektronisch geführten Akten heraus kann die Lieferung der Daten über das elektronische Internet-Übermittlungsverfahren eSTATISTIK.core an das Statistische Bundesamt erfolgen.

Zwei Sachverhalte sollen anhand dieser Erhebung geklärt werden: Zum einen, ob der Grundbedarf der Nutzer der Statistik erfüllt werden kann und ob über den Grundbedarf hinaus auch Verlaufsdarstellungen möglich sind. Zum zweiten soll geklärt werden, ob nach und nach weitere Beratungsstellen für eine Teilnahme an der Statistik gewonnen werden können, um ggf. auch regionale Unterschiede bei den überschuldeten Personen nachvollziehen zu können. Seit der ersten Erhebung für das Beratungsjahr 2006 ist die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen kontinuierlich angestiegen. So haben 2006 von den ca. 950 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland 124 an der Statistik teilgenommen und die Angaben von rund 57 000 Personen – mit deren Einverständnis – bereitgestellt. 2009 waren es bereits 236 Beratungsstellen. Damit hat sich die Zahl der teilnehmenden Beratungsstellen seit 2006 fast verdoppelt.

Die Ergebnisse der Überschuldungsstatistik für das Jahr 2009 wurden im Januar 2011 veröffentlicht.

6. Pilotstudie „Erhebung zu Weiterbildungseinrichtungen in Deutschland im Jahr 2010“

Mit dieser Piloterhebung im Auftrag des BMBF soll die Möglichkeit der Etablierung einer Trägerstatistik zum Weiterbildungsangebot in Deutschland geprüft werden. Die Befragung richtet sich an Unternehmen und Einrichtungen, die Weiterbildung öffentlich zugänglich anbieten. Eine Trägerstatistik soll mit einer Erfassung und Beobachtung des verfügbaren Weiterbildungsangebots und der verschiedenen Anbieterstrukturen später erstmals eine Übersicht über die institutionelle Weiterbildungslandschaft und deren aktuelle Entwicklung ermöglichen.

Für die Auswahl der Stichprobe wird auf das Unternehmensregister zurückgegriffen. Es sollen 15 000 Unternehmen des Abschnitts P, Erziehung und Unterricht, befragt werden. Die Erhebung ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen. Ende 2012 sollen die Ergebnisse der Pilotstudie veröffentlich werden.

Zwei Sachverhalte sollen insbesondere anhand dieser Erhebung geklärt werden: Zum einen soll festgestellt werden, inwieweit belastbare Daten hinsichtlich des Angebots, der Finanzierung und der Personalsituation der Weiterbildungseinrichtungen erhoben werden können. Diesbezüglich wird der Fragebogen in Abstimmung mit dem BMBF, dem Bundesinstitut für Berufsbildung sowie dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung entwickelt. Zum anderen soll geprüft werden, ob das Unternehmensregister als Auswahlgrundlage geeignet ist.

Anhang 1

Übersicht über die in den Jahren 2009 und 2010 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebung	Rechts- grundlage	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteili- gung durch	Gesamtkosten in Euro	
			Befragte Erhebungs einheiten	Anzahl der Fragen		StBA	StLÄ
Quantifizierung von Methoden- effekten auf die Datenqualität im Mikrozensus/ Arbeitskräfte- erhebung	§ 7 Abs. 2	BB, HE, MV, NI, NW, RP, SN, TH	1 993 Haushalte	160	EU	163 862	132 800
Testerhebung zu einer europa- weiten Opfer- befragung	§ 7 Abs. 2	NI, NW, SN	1 393 Haushalte bzw. Personen	335	EU	275 508	170 000
Piloterhebung zum Einsatz von Düngemitteln	§ 7 Abs. 2	MV, SH/HH	331 Landwirt- schaftliche Betriebe	10	EU	76 890	28 400
Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“	§ 7 Abs. 2	keine Länder- beteiligung; Kosten wurden über Gutachter- ausschüsse in einzel- nen Län- dern ermit- telt.	125 Gutachter- ausschüsse	2 Merkmals- sätze mit 20 bzw. 34 Merkmalen	EU	558 716	./.

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333